

Vorsorgen und absichern – für Unternehmer und Private

Aus rechtlicher Sicht sollte die Vorsorge mehrere Aspekte des privaten und wirtschaftlichen Lebens abdecken, die ineinander übergehen, sodass sie nicht ausschließlich der einen oder anderen Sphäre zuzuordnen sind.

Zum Einem gibt es die (Vorsorge)Vollmacht, eventuell eine Patientenverfügung und jedenfalls ein Testament. Diese Instrumente funktionieren wie eine Versicherung: Wenn man den Schaden schon hat, kann man sich nicht mehr versichern – das muss man vorher tun!

Während die Vorsorgevollmacht, mit welcher man unterschiedliche, berufliche und private, Bereiche regeln kann, erst in Kraft tritt, wenn ein ärztliches Attest den Vorsorgefall nachweist, ist eine (generelle) (Spezial)Vollmacht sofort wirksam. Mit einer solchen kann neben beruflichen Bereichen insbesondere auch geschäftlich geregelt werden, dass zB das Stimmrecht in Generalversammlungen abgegeben aber auch einzelne berufsbezogenen Handlungen getätigt werden dürfen, so zB Überweisung von Gehältern, Kontakt mit und Information vom Steuerberater, etc. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auch zu klären, wer wann (zB im Krisenfall) auch über das Privat- bzw Geschäftskonto verfügungsberechtigt sein soll; des Weiteren, wer welche Informationen vom Steuerberater erhalten darf. Ohne konkrete Regelung darf der Steuerberater nämlich nur dem oder den vertretungsbefugten Geschäftsführer(n) Auskunft geben. Somit ist es gerade auch für Unternehmer essentiell, hier für den Verhinderungs-/Krankheitsfall vorzusorgen, damit das Unternehmen weiterlaufen kann und nicht sogar existenzgefährdet ist (zB wenn keine Gehälter, Steuern oder Abgaben, etc fristgerecht überwiesen werden!). Mit einer (allenfalls auch notariell beglaubigten) Spezialstimmrechtsvollmacht, deren Anwendungs- bzw Einsatzbereich schuldrechtlich konkretisiert wird, kann hier noch einmal vorgesorgt werden. Immer wieder übernehmen wir als Rechtsanwälte als Vertrauenspersonen von Unternehmern die diesbezüglichen Agenden für den Krisenfall.

Schließlich ist auch das Zusammenspiel zwischen Gesellschaftsvertrag und Testament ein essentielles, weil sicherzustellen ist, dass auch im Fall der Erbfolge das Unternehmen weiter reibungslos funktioniert und sich nicht die Altgesellschafter auf einmal mit einer Vielzahl neuer Gesellschafter (nämlich den gesetzlichen Erben) „herumschlagen“ müssen.

Last but not least raten wir auch dazu, im Falle einer Lebensgemeinschaft und/oder Heirat einen Ehevertrag abzuschließen.